VERORDNUNG (EWG) Nr. 3799/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), sieht in Artikel 4 Absatz 2 ein System repräsentativer Märkte für die Festlegung eines gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine vor.

Das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 (3) aufgestellt worden. Im Sinne der genannten Verordnung bildet jeder Mitgliedstaat einen repräsentativen Markt.

Gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte ist dieses Verzeichnis der repräsentativen Märkte im Anschluß an den Beitritt Spaniens zu erweitern. In Spanien werden die den Erzeugern gezahlten Preise entweder durch Notierungszentren oder durch die wichtigsten Schlachthöfe festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Aufgrund von Artikel 261 der Beitrittsakte wird die Anwendung der Maßnahmen betreffend Portugal bis zum Ende der ersten Stufe verschoben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 43/81 wird wie folgt ergänzt:

„11.	Die Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Ebio, Mercolérida, Mercolerez, Segovia, Silleda;
	und	
	die Gesamtheit folgender Märkte:	Murcia, Barcelona, Burgos, Fuenteovejuna, Lugo, Pozuelo de Alarcón, Alhama de Murcia, Mollerusa, Calamocha, Segovia, Olvega.“

Artikel 2

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 15.